

14/SN-279/ME



LANDESSCHULRAT FÜR SALZBURG

Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 530

An das
Blindesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport
Minoritenplatz 5
1014 W I E N/Postfach 65

Mozartplatz 8–10
© (0662) 8042 Durchwahl 2528

TERMIN: 1986-12-10

Zahl: (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
AD - 7009/8-86

Sachbearbeiter:
Stöglehner

Datum

1986-12-10

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Schulunterrichtsgesetz geändert wird –
Begutachtungsverfahren – Stellungnahme;

Betreff: Gesetzentwurf
Z! *64* GZ/9

Datum: 12. DEZ. 1986

Bezug: 1. BMUKS GZ. 12.940/45-III/2/86 v. 12.9.1986
2. BMUKS GZ. 12.940/47-III/2/86 v. 22.9.1986

12. DEZ. 1986 Mallmann
SB 86/111

Das Kollegium des Landesschulrates für Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.12.1986 nach Vorberatungen in einem Unterausschuß am 17.11.1986 zu o.a. Bezug wie folgt Stellung genommen:

ALLGEMEINES:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird in all jenen Passagen abgelehnt, wo von der Beurteilung der Leistung des Schülers in beschreibender Form die Rede ist. Gleichfalls wird im § 22, Abs. 2, lit. h, abgelehnt, daß in der Grundschule sowie in nicht nach dem Lehrplan der Hauptschule oder des Polytechnischen Lehrganges geführten Sonderklassen die Feststellung, daß der Schüler die Schulstufe mit ausgezeichnetem Erfolg abgeschlossen hat, nicht mehr möglich sein soll.

Begründung: Die Beurteilung der Leistungen der Schüler stellt einen gewissen Teilbereich in der Schule dar, hat aber in der laufenden Diskussion eine Größenordnung erreicht, die nicht ganz ihrer Bedeutung entspricht. Die Erfahrungen aus den Schulversuchen mit Leistungsbeurteilung in beschreibender Form sowie die Auswirkungen der 4. Novelle zum Schulunterrichtsgesetz sollten bei Eltern, Lehrern und Schülern abgewartet werden.

In der vorliegenden Novelle erfährt der Begriff der beschreibenden Leistungsfeststellung keine Definition (weder in inhaltlicher noch in formeller Hinsicht).

- 2 -

Man sollte daher bei der derzeitigen Form der Leistungsfeststellung bleiben, weil die angebotenen Alternativen nicht auslotbar sind, ob dadurch eine Verbesserung erreicht werden kann.

IM DETAIL:

Zu § 19, Abs. 3:

Der erste Satz soll wie folgt ergänzt werden:

... mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich gezielter Fördermaßnahmen Verbindung aufzunehmen.

Zu § 20, Abs. 6, Ergänzung:

In der zweiten Kalenderwoche vor Ende des Unterrichtsjahres, ...

Zu § 22, Abs. 2, lit. h:

In der letzten Zeile dieses Absatzes wäre eine Druckfehlerberichtigung vorzunehmen.

... diese Feststellung nur zu treffen, wenn ...

Zu § 22, Abs. 8:

Die bisherige Formulierung soll beibehalten werden und durch die Änderung des letzten Satzes wie folgt ergänzt werden: Sofern mit dem Abschluß einer Schulstufe oder Schulart gewerbliche Berechtigungen verbunden sind, sind diese anzuführen.

Zu § 25, Abs. 2, lit. c:

Die im Entwurf vorgeschlagene Vorgangsweise ist nicht geeignet die bestehenden Schwierigkeiten, die sich im Hinblick auf die Begründungspflicht ergeben, zu beseitigen. Hier müßte es zu einer Lösung kommen, die unter Wahrung der Einhaltung des Rechtsschutzes tatsächlich vollziehbar ist.

Zu § 25, Abs. 8, vorletzte Zeile :

.. sind spätestens am folgenden Schultag unter Angabe der Gründe

Zu § 71, Abs. 2, lit. e, Ergänzung:

daß eine Vorprüfung zur Reifeprüfung, Reife-, Befähigungs- oder Abschlußprüfung, ...

Zu Art. II:

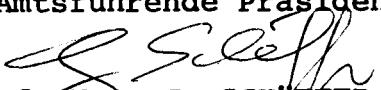
Auf Grund der geplanten einschneidenden Änderungen ist eine Legislakanz zu erwarten. Zahlreiche Verordnungen sind zu ändern. Das Inkrafttreten sollte daher nicht mit 1.9.1988 erwogen werden, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt.

SCHLUßBEMERKUNG:

Für einen weiteren Novellierungswunsch wird angemerkt, daß etwa in den § 18 und 19 zur angeführten Schulstufe auch die Schulart gehört, weil es z.B. auch in den berufsbildenden Pflichtschulen eine 1., 2. und 3. Schulstufe gibt.

Im § 19, Abs. 3 sollte festgelegt werden, daß der Klassenvorstand aus Koordinationsgründen immer einbezogen wird.

Der Amtsführende Präsident:


 Prof. Mag. G. SCHAEFFER
 Abgeordneter zum Nationalrat